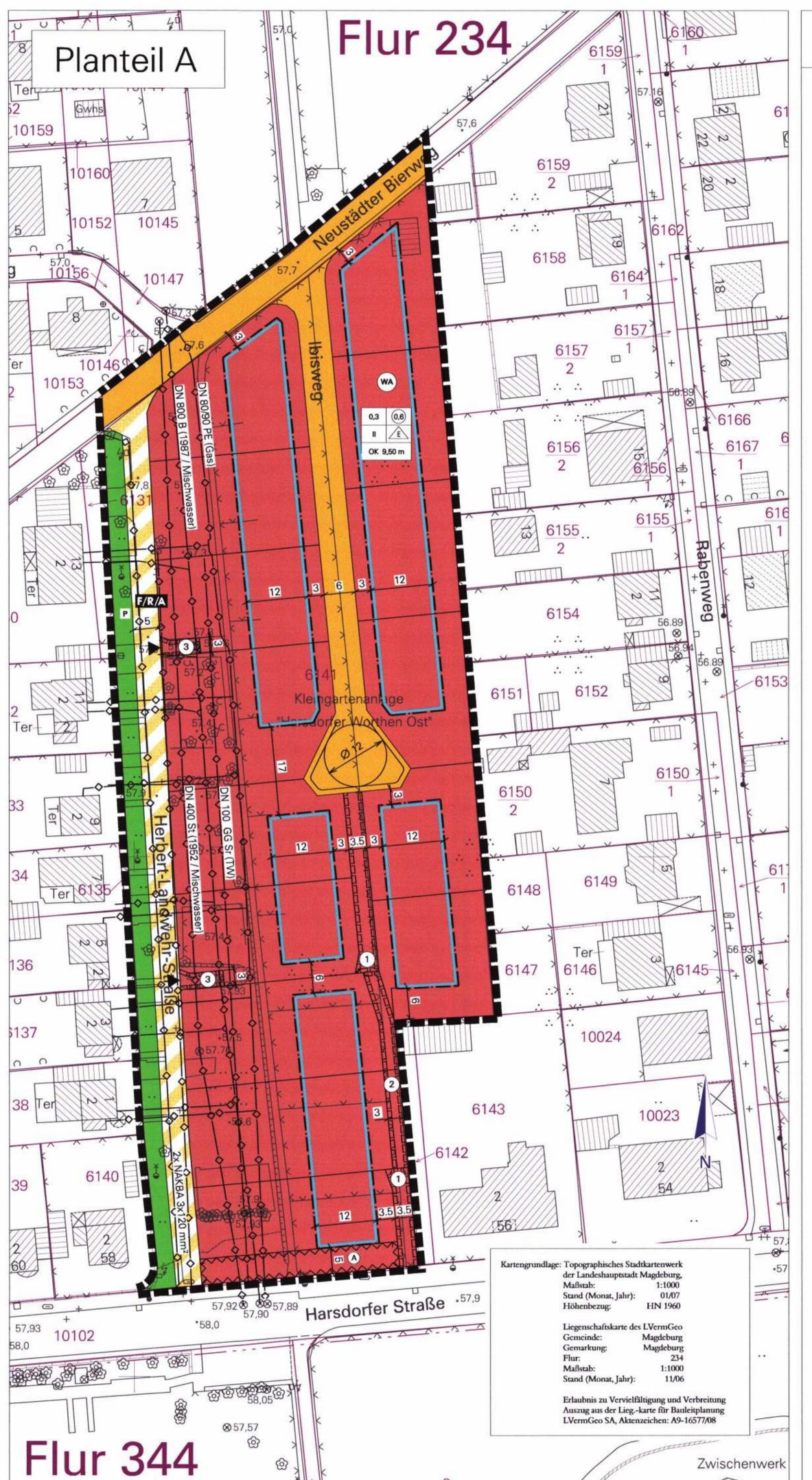
Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, September 2004 (BGBI. I, S. 2414), geändert durch Wege und Plätze vollständig nach. Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung Magdeburg, den 18.06.2009 für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 30,04,09 den Bebauungsplan Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den 24. JUNI 2009 och Oberbürgermeister ÖbVerming / Fachdienst Geodienste Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.06.2007 durchgeführt Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 15.03.2007 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Oberbürgermeister Satz 2 BauGB am 19.04.2007 über das Amtsblatt Nr. 12 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Oberbürgermeister Die von der Planung berührten Behörden und Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Schreiben vom 29.05.2007 gemäß § 4 Abs. 1 Planentwurf und der Begründung mit Schreibe vom 02.10.2008 gemäß § 4 Abs. 2 Sau 6 B 12 4 p. BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Detail-Abgabe einer Stellungnahme au getordert worder! lierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Oberbürgermeister Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.09.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302-3 und des Begrün dung zugestimmt und die öffentliche Austegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Oberbürgermeister Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgeam 02.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht. gebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302-3, die am 30.04, 2009 den Bebauungsplan Nr. 302-3 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 10.10.2008 bis 10.11.2008 sowie die Begründung gebilligt. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden. Magdeburg, den 24. JUNI 20 Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 302-3 Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 302-3 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Dez. 2008 bekannt gemacht worden . wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Straße * ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den 24. JUNI 2009 Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 302-3 Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 übereinstimmt. BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Magdeburg, den 25.06.09 Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 (0,6) 0,3 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 19 BauNVO)

(0,6) = Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 20 BauNVO)

II = Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 20 BauNVO) OK 9,50 m OK = Oberkante Gebäude, als Höchstmaß (§ 18 BauNVO i.V.m. § 3 Textl. Festsetzungen)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E = nur Einzelhaüser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgänger, Radfahrer, Anliegerstraße der Herbert-Landwehr-Str. 1 - 13 Zufahrt

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

6. Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Freihalteflächen, siehe § 4 der textlichen Festsetzungen

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Mit Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

———— Hauptversorgungsleitung unterirdisch, nähere Angaben in der Planzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Planteil B

Textliche Festsetzungen

(§ 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 Abs. 1 BauNVO).

Art und Maß der baulichen Nutzung

- § 1 Die in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen(§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- § 2 Die zulässige Grundfläche darf mit der Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nur um 25 vom Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- § 3 Die maximale Höhe von Gebäuden wird auf 9,5 m begrenzt. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Straßenbegrenzungslinie der den Bereich begrenzenden öffentlichen bzw. privaten Straßen

Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10 und Nr. 21 BauGB)

- § 4 In dem mit A gekennzeichneten Bereich sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO).
- § 5 Es werden folgende Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt:

- Niederdruckgasleitung DN 80 St / OD 90 PE	2 m
- Mischwasserkanal DN 800B (1987)	6 m
THISCHITTESSCHAFFE FOR LICES, INC.	4 m
- Trinkwasser DN 100 GG (1936) Sr	2 m
- Trinkwasser DN 110 PE (1986)	2 m
- Elektroleitung 2xNAKBA 3x120 mm²	
- Hausanschlussleitungen für die Grundstücke Herbert-Landwehr-Straße 1-13, Gas	1 m

(nachrichtliche Übernahme). Sie beziehen sich auf die Gesamtbreite. Die Leitungsachse befindet sich dabei mittig im jeweiligen Leitungsrecht / Sicherheitsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

§ 6 Die Leitungsrechte sind identisch mit den von den Ver- und Entsorgungsträgern angegebenen Sicherheitsbereichen

§ 7 Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Sicherheitsbereiche der Ver- und Entsorgungsleitungen sind betriebsfremde Bauwerke, ein Geländeabtrag und das Anpflanzen von Bäumen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

§ 8 Innerhalb der privaten Grünflächen sind pro anliegendem Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von 2,50 m und ein Fußweg in einer Breite von 1 m zulässig. Stellplätzen sind ausgeschlossen.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

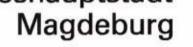
§ 9 Der planexterne Ausgleich des Defizits von 658 Wertpunkten erfolgt durch die Anlage einer 1 430 m² umfassenden Gehölzpflanzung. 700 m² werden im Grünzug St.-Laurentius-Weg (Flur 508, Flurstücke 10528, 10529, 10535, 10539, 10546, 10561, 10575) erbracht, 730 m² auf den Flurstücken 10034 und 10036 (Flur 337).

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdeingreifender Maßnahmen ist eine Kampfmittelerkundung bzw. bei Erforderlichkeit eine Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen muss auf dem Grundstück verbleiben. Es ist in geeigneten Fällen dort zu versickern oder anderweitig zu verbringen bzw. zu verwerten.

Landeshauptstadt



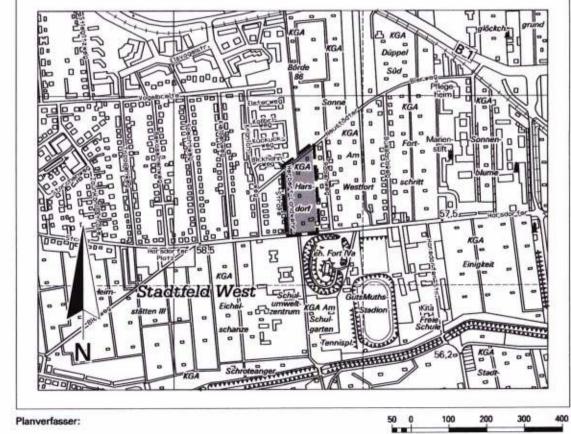
DS0632/08_Anlage_03 Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 302-3 HERBERT-LANDWEHR-STRASSE

Stand: Dezember 2008

Maßstab: 1:500



Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdebu An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2007

Stadtplanungsamt

G:\DGN8\BPLAENE\302-3\2008-12 Satzung\302-3.dgn

Stadtplanungsamt